

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay,
Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/6397 –**

Erfahrungen mit dem Greening im Jahr 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein zentrales Element der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Europäischen Union (EU) in der Finanzperiode der Jahre 2014 bis 2020 ist das so genannte Greening. Unter diesem Begriff werden verschiedene Förderbedingungen und -elemente zusammengefasst, die die Landbewirtschaftung in der EU klima- und umweltfreundlicher machen sollen.

Im Vorfeld der GAP-Reform wurde teilweise sehr heftig über einzelne Vorschläge des damaligen Agrarkommissars Dacian Ciolos zum Greening gestritten. Während Umweltverbände und alternative Agrarverbände sowie drei der vier Fraktionen des Deutschen Bundestages beispielsweise die Anlage von „ökologischen Vorrangflächen“ begrüßten, lehnte die vierte Fraktion sie als „Stilllegungsflächen“ kategorisch ab.

Doch letztlich wurden zentrale Vorschläge von Agrarkommissar Dacian Ciolos als Greening-Anforderungen an die europäischen Landwirte bei der Beantragung von Agrarfördermitteln bestätigt. Seit Januar 2015 müssen die Bedingungen des Greenings verpflichtend erfüllt werden. Das Greening setzt sich dabei aus den drei Komponenten Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt und dem Vorhalten der ökologischen Vorrangfläche („im Umweltinteresse genutzte Flächen“) zusammen.

Im ersten Umsetzungsschritt sind die Agrarbetriebe verpflichtet, ökologische Vorrangflächen auf 5 Prozent ihres Ackerlandes anzulegen, beispielsweise als Pufferstreifen, Hecken, Brachen, Knicks oder Baumreihen. „Damit werden Leistungen der Landwirtschaft für den Klimaschutz, zum Erhalt von Arten, für vielfältige Kulturlandschaften und eine nachhaltige Produktion gefördert“ (www.bundesregierung.de, 23. Mai 2014).

Nach der Vegetationsperiode im Jahr 2015 liegen nun die ersten Erfahrungen vor. Nach Angaben des Deutschen Bauernverbandes (DBV) wurden von den deutschen Landwirtschaftsbetrieben im Jahr 2015 auf rund 1,23 Millionen Hektar Ackerland ökologische Vorrangflächen angelegt. Gewichtet nach ökologischer Wertigkeit ergibt das laut dem DBV eine Fläche von 590 000 Hektar. Im

Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Greenings und die Weiterentwicklung der GAP ergeben sich daraus einige Fragen (www.agrarheute.com vom 15. Oktober 2015 „Ranking: Die häufigsten Greening-Maßnahmen“).

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Flächen, die die Betriebe im Jahr 2015 zur Anrechnung als „ökologische Vorrangfläche“ genutzt haben (bitte nach Flächennutzungsart, -größe, -anteil und Bundesländer aufschlüsseln)?

Die Betriebsinhaber haben im Jahr 2015 insgesamt fast 1,4 Millionen Hektar als ökologische Vorrangflächen beantragt. Nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren zur Berücksichtigung der unterschiedlichen ökologischen Wertigkeit ergibt sich eine gewichtete ökologische Vorrangfläche von über 691 000 Hektar. Bezogen auf das in der Bodennutzungshaupterhebung ermittelte Ackerland von knapp 11,9 Millionen Hektar entspricht dies einem Anteil von 5,8 Prozent des Ackerlands.

Einzelheiten zu den von den Betriebsinhabern im Antragsjahr 2015 beantragten Arten von ökologischen Vorrangflächen – aufgeschlüsselt nach Region, Umfang in Hektar und ihrem jeweiligen Anteil – können der Anlage 1 entnommen werden. Diese Angaben werden sowohl vor als auch nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen. Die Regionen entsprechen grundsätzlich den Bundesländern, wobei die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin jeweils eine Region mit dem angrenzenden Bundesland Schleswig-Holstein, Niedersachsen bzw. Brandenburg bilden.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung von Leguminosen im Jahr 2015 in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu den Jahren 2010 bis 2014 (bitte den Anbau auf ökologischen Vorrangflächen extra ausweisen und nach Bundesländer aufschlüsseln)?

Die Angaben zum Anbau stickstoffbindender Pflanzen auf ökologischen Vorrangflächen können Anlage 1 (zu Frage 1) entnommen werden. Die Liste der für den Anbau auf ökologischen Vorrangflächen zulässigen Arten umfasst sowohl Leguminosenarten, die zur Körnergewinnung angebaut werden (Körnerleguminosen), als auch Leguminosenarten, die als Reinsaat oder Mischungen, die ausschließlich aus Leguminosen bestehen, hauptsächlich zur Futternutzung angebaut werden (z. B. Klee, Luzerne).

Informationen zur Entwicklung des Anbaus von Leguminosen in Deutschland können der Anlage 2 entnommen werden. Diese Daten stammen aus der Bodennutzungshaupterhebung, die die Körnerleguminosen ohne Sojabohnen sowie den Anbau von Futterleguminosen zur Ganzpflanzenernte umfasst, wobei letztere Kategorie auch Mischungen aus Leguminosen und Gräsern umfasst, deren Anbau auf ökologischen Vorrangflächen nicht zulässig ist. Der Anbau von Körnerleguminosen ohne Sojabohnen ist im Jahr 2015 nach vorläufigen Daten deutlich um rund 74 Prozent auf rund 160 600 Hektar gestiegen. Der Anbau von Leguminosen zur Ganzpflanzenernte ist dagegen von 273 800 Hektar im Jahr 2014 auf 258 700 Hektar im Jahr 2015 leicht zurückgegangen. Die Sojabohnen werden in der amtlichen Statistik erst ab 2016 gesondert ausgewiesen. Nach Schätzungen des Deutschen Sojaförderings wurden in Deutschland 2012 ca. 5 000 Hektar, 2013 6 500 Hektar und 2014 rund 10 000 Hektar Sojabohnen angebaut. Nach vorläufigen Daten der zentralen InVeKoS-Datenbank wurden 2015 mindestens 11 000 Hektar Sojabohnen angebaut.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob für die Kulturen auf geplanten ökologischen Vorrangflächen ausreichend und geeignetes Saatgut bzw. Saatgutmischungen im Anbaujahr 2014/2015 zur Verfügung standen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über eventuelle Engpässe bei der Versorgung mit geeignetem Saatgut bzw. Saatgutmischungen für ökologische Vorrangflächen vor.

4. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Zustand und der Flächenanteil des Dauergrünlandes seit Beginn dieser im Verhältnis zu den Jahren 2010 bis 2014 verändert (bitte für die Bundesländer getrennt angeben)?

Die Entwicklung des von den Betriebsinhabern im Rahmen ihrer Anträge auf Direktzahlungen gemeldeten Dauergrünlands und dessen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche kann der Anlage 3 entnommen werden. Für das Jahr 2015 ergibt sich danach auf der Basis vorläufiger Daten sowohl ein leichter Anstieg des Umfangs von Dauergrünland als auch ein ganz geringfügiger Anstieg des Anteils von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche um 0,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist unter anderem auf die Änderungen bei der Definition des Dauergrünlands zurückzuführen. Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen zum Zustand des Dauergrünlandes, wie Nutzungshäufigkeit oder Artenzusammensetzung in den einzelnen Bundesländern vor.

5. Wie haben sich die Greening-Anforderungen zur Anbaudiversifizierung nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Vielfalt in der Agrarlandschaft ausgewirkt (bitte für die Bundesländer getrennt angeben)?

Der Bundesregierung liegen noch keine konkreten Erkenntnisse vor, wie sich die Greening-Anforderungen an die Anbaudiversifizierung auf die Vielfalt in der Agrarlandschaft ausgewirkt haben. Konkrete Erkenntnisse werden erst nach Durchführung der Evaluierung des Greenings vorliegen. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

6. Welche Schwierigkeiten (z. B. Bürokratieaufwand und Umsetzbarkeit) gehen nach Einschätzung der Bundesregierung mit dem Greening einher, und welche werden aus ihrer Sicht kurzfristig verbessert werden können?

Das Greening hat im Jahr 2015 zu zusätzlichem Aufwand für die Landwirte und Verwaltungen geführt. Die Landwirte mussten sich über die konkreten Anforderungen informieren, diese bestmöglich in ihre jeweilige Betriebsorganisation einbinden und umfangreiche zusätzliche Angaben im Antrag machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachzuweisen und eine Überprüfung zu ermöglichen. Auch für die Verwaltungen bedeuteten die Unterrichtung der Landwirte, die Erweiterung der Antragsformulare sowie vor allem die Durchführung der Kontrollen einen zusätzlichen Aufwand. Hinzu kamen im ersten Jahr 2015 der große Zeitdruck und viele Fragen, die oft erst in Rückkopplung mit der Europäischen Kommission beantwortet werden konnten. Da alle Beteiligten nach den Erfahrungen im ersten Jahr ab 2016 mit diesem System vertraut sind, die meisten Fragen mittlerweile geklärt sind und die Landwirte bei den Anträgen ab dem Jahr 2016 auf viele Angaben aus dem Vorjahr zurückgreifen können und ihnen diese bereits mit dem Antragsvordruck zur Verfügung gestellt werden, wird der durch das Greening verursachte bürokratische Aufwand vor allem für die Landwirte ab dem Antragsjahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 deutlich abnehmen. Der höhere Kontrollaufwand für die Verwaltungen bleibt allerdings bestehen.

7. Hält die Bundesregierung die Vorgaben zu Mindest- und Maximalbreite von Streifenbiotopen (Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Waldrandstreifen, etc.) innerhalb der ökologischen Vorrangflächen in Hinsicht auf die Umsetzung vor Ort für praktikabel (bitte begründen)?

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt hat bereits im Februar 2015 zahlreiche Vereinfachungsvorschläge an den EU-Agrarkommissar Phil Hogan übermittelt, darunter auch zwei Vorschläge zu den genannten Streifenelementen. Die Anforderungen an die Feldrandstreifen, Pufferstreifen und Waldrandstreifen sollten nach Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stärker harmonisiert werden und zwar sowohl hinsichtlich der Mindest- und Höchstbreite als auch hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten. Außerdem hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sein Unverständnis bei der Europäischen Kommission darüber zum Ausdruck gebracht, dass ein über die Maximalbreite hinausgehendes Streifenelement (z. B. ein Feldrandstreifen von 21 statt maximal 20 m Breite) gar nicht mehr als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden kann. Die Europäische Kommission hat darauf bereits reagiert mit der Folge, dass ein über die Maximalbreite hinausgehender Feldrandstreifen wenigstens als Brache im Rahmen des Greenings angerechnet werden kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass wenn Streifenelemente mehrere Jahre auf derselben Fläche angelegt werden, bei der Antragstellung auf die Angaben des Vorjahres zurückgegriffen werden kann.

8. Wie wird die Wirkung der Greening-Maßnahmen auf die Umwelt sowie den Arten- und Klimaschutz in der Bundesrepublik Deutschland erfasst und bewertet?
9. Wen hat die Bundesregierung mit der wissenschaftlichen Begleitung des Greenings mit welcher konkreten Aufgabenstellung beauftragt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zahlreiche Institutionen befassen sich mit der Evaluierung der Wirkungen der neuen Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum 2015 bis 2020 und insbesondere des Greenings. So führt auch die Ressortforschung des BMEL eigene Forschungen sowie Forschungsaufträge im Rahmen von Drittmittelprojekten unter anderem beauftragt durch die Europäische Kommission, die Bundesländer oder andere Einrichtungen durch. Die Bundesregierung hat mit der Evaluierung der Wirkungen der GAP in Deutschland – zu der auch die Greening-Maßnahmen gehören – das Thünen-Institut (TI) beauftragt. Die wesentlichen Themenbereiche dieses Auftrags im Hinblick auf das Greening sind:

- Ökonomische und ökologische Auswirkungen umweltrelevanter Regelungen in der 1. Säule der GAP, insbesondere des Greenings,
- Auswirkungen der 2. Säule der GAP unter anderem auf Umwelt-, Klima- und Tierschutz.

Das Bundesamt für Naturschutz hat ebenfalls Forschungsaufträge vergeben, die die ökologischen Auswirkungen des Greenings auf die Biodiversität analysieren.

Belastbare Forschungsergebnisse auf Basis von Praxisdaten werden voraussichtlich nicht vor Ende 2016 vorliegen.

10. Welche Änderungen am Greening strebt die Bundesregierung zur Halbbewertung der aktuellen GAP-Förderperiode an?

Der Basisrechtsakt enthält die Option für eine Erhöhung des Prozentsatzes für die ökologischen Vorrangflächen von 5 Prozent auf 7 Prozent. Hierzu wird die Europäische Kommission bis zum 31. März 2017 einen Bewertungsbericht über die Durchführung der Flächennutzung im Umweltinteresse vorlegen, dem gegebenenfalls ein entsprechender Gesetzgebungsakt beigefügt ist, über den dann das Europäische Parlament und der Rat entscheiden werden. Ob in diesem Zusammenhang auch weitere Änderungen am Greening zur Diskussion stehen, ist derzeit noch nicht abzusehen. Die Bundesregierung wird rechtzeitig ihre Position zu möglichen Änderungen am Greening festlegen.

11. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, aus der bisherigen Flächenförderung auszusteigen, da die Direktzahlungen ihre Legitimation verloren haben (vgl. Interview mit dem Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier in der AgraEurope vom 17. August 2015, S. 2; bitte begründen)?

12. Wie sollte sich die GAP nach dem Jahr 2020 aus heutiger Sicht der Bundesregierung weiterentwickeln?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird rechtzeitig ihre Position über die Weiterentwicklung der GAP festlegen.

13. Hat die Bundesregierung Belege dafür, ob sich die Veröffentlichung der EU-Agrarzahlungs-Empfänger negativ auf die Agrarbetriebe ausgewirkt hat, wie dies teilweise im Vorfeld befürchtet worden war?

Der Bundesregierung liegen keine Belege über negative Auswirkungen der Veröffentlichung der EU-Agrarzahlungsempfänger auf die Agrarbetriebe vor.

Anlage 1 zu Frage 1

Tabelle 1
Stand: 15.10.2015

**Beantragte ökologische Vorrangflächen im Jahr 2015
Flächen in ha - ungewichtet**

Region	brachliegende Flächen	streifenförmige Elemente				Terrassen	CC-Landschaftselemente	Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufforstungsflächen	beantragte ökologische Vorrangflächen insgesamt
		Feldrandstreifen	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	zusammen							
BW	11.414	273	307	51	631	0	342	70.569	16.974	90	3	100.023
BY	30.451	1.425	605	157	2.187	1	1.057	169.783	31.539	290	20	235.328
BB+BE	33.655	367	241	29	637	0	2.016	54.382	21.491	1.106	54	113.340
HE	13.007	437	78	29	544	0	236	27.713	4.048	9	1	45.558
MV	31.720	3.131	341	37	3.509	0	3.580	61.954	6.413	52	1.480	108.708
NH+HB	24.867	1.542	143	33	1.717	0	1.590	250.664	7.471	287	10	286.604
NW	10.722	2.147	242	108	2.497	0	1.863	137.863	5.315	97	0	158.358
RP	13.838	245	88	29	363	0	448	23.243	4.016	33	1	41.941
SL	1.040	32	1	9	42	0	119	832	211	2	0	2.246
SN	11.116	584	300	70	955	0	812	51.332	15.587	109	217	80.129
ST	26.038	662	98	31	791	0	1.078	47.661	24.155	102	59	99.884
SH+HH	3.801	991	317	39	1.347	0	19.261	14.428	1.501	41	11	40.389
TH	10.173	888	340	27	1.256	0	753	19.734	23.070	20	7	55.014
D Insg.	221.842	12.723	3.102	649	16.474	2	33.154	930.158	161.792	2.239	1.862	1.367.523

Tabelle 2

**Beantragte ökologische Vorrangflächen im Jahr 2015
Flächen in ha - gewichtet nach ökologischer Wertigkeit**

Region	brachliegende Flächen	streifenförmige Elemente				Terrassen	CC-Landschaftselemente	Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufforstungsflächen	beantragte ökologische Vorrangflächen insgesamt
		Feldrandstreifen	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	zusammen							
		Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 1,5	Faktor 1,5	Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 0,3	Faktor 0,7	Faktor 0,3	Faktor 1,0	
BW	11.414	409	461	76	946	0	513	21.171	11.882	27	3	45.957
BY	30.451	2.137	908	236	3.280	1	1.586	50.935	22.078	87	20	108.438
BB+BE	33.655	550	361	44	955	0	3.024	16.315	15.044	332	54	69.378
HE	13.007	655	118	43	816	0	354	8.314	2.834	3	1	25.328
MV	31.720	4.697	511	55	5.264	0	5.370	18.586	4.489	16	1.480	66.924
NH+HB	24.867	2.313	214	49	2.575	0	2.384	75.199	5.229	86	10	110.351
NW	10.722	3.221	364	161	3.746	0	2.795	41.359	3.720	29	0	62.371
RP	13.838	368	132	44	544	0	672	6.973	2.811	10	1	24.849
SL	1.040	48	2	13	63	0	179	250	148	1	0	1.679
SN	11.116	876	450	105	1.432	0	1.217	15.400	10.911	33	217	40.326
ST	26.038	993	147	46	1.187	0	1.616	14.298	16.909	31	59	60.138
SH+HH	3.801	1.486	475	59	2.020	0	28.892	4.328	1.051	12	11	40.115
TH	10.173	1.332	510	41	1.884	0	1.129	5.920	16.149	6	7	35.269
D Insg.	221.842	19.085	4.654	973	24.712	2	49.730	279.047	113.254	672	1.862	691.121

Tabelle 3

**Anteile verschiedener ökologischer Vorrangflächen nach Region
ungewichtet - in %**

Region	brachliegende Flächen	streifenförmige Elemente				Terrassen	CC-Landschaftselemente	Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufforstungsflächen	beantragte ökologische Vorrangflächen insgesamt
		Feldrandstreifen	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	zusammen							
BW	11,4	0,3	0,3	0,1	0,6	0,0	0,3	70,6	17,0	0,1	0,0	100,0
BY	12,9	0,6	0,3	0,1	0,9	0,0	0,4	72,1	13,4	0,1	0,0	100,0
BB+BE	29,7	0,3	0,2	0,0	0,6	0,0	1,8	48,0	19,0	1,0	0,0	100,0
HE	28,6	1,0	0,2	0,1	1,2	0,0	0,5	60,8	8,9	0,0	0,0	100,0
MV	29,2	2,9	0,3	0,0	3,2	0,0	3,3	57,0	5,9	0,0	1,4	100,0
NH+HB	8,7	0,5	0,0	0,0	0,6	0,0	0,6	87,5	2,6	0,1	0,0	100,0
NW	6,8	1,4	0,2	0,1	1,6	0,0	1,2	87,1	3,4	0,1	0,0	100,0
RP	33,0	0,6	0,2	0,1	0,9	0,0	1,1	55,4	9,6	0,1	0,0	100,0
SL	46,3	1,4	0,0	0,4	1,9	0,0	5,3	37,0	9,4	0,1	0,0	100,0
SN	13,9	0,7	0,4	0,1	1,2	0,0	1,0	64,1	19,5	0,1	0,3	100,0
ST	26,1	0,7	0,1	0,0	0,8	0,0	1,1	47,7	24,2	0,1	0,1	100,0
SH+HH	9,4	2,5	0,8	0,1	3,3	0,0	47,7	35,7	3,7	0,1	0,0	100,0
TH	18,5	1,6	0,6	0,0	2,3	0,0	1,4	35,9	41,9	0,0	0,0	100,0
D Insg.	16,2	0,9	0,2	0,0	1,2	0,0	2,4	68,0	11,8	0,2	0,1	100,0

Tabelle 4

Anteil verschiedener ökologischer Vorrangflächen nach Region gewichtet nach ökologischer Wertigkeit - in %

Region	brachliegende Flächen	streifenförmige Elemente				Terrassen	CC-Landschaftselemente	Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufforstungsflächen	beantragte ökologische Vorrangflächen insgesamt
		Feldrandstreifen	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	zusammen							
		Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 1,5	Faktor 1,5							
BW	24,8	0,9	1,0	0,2	2,1	0,0	1,1	46,1	25,9	0,1	0,0	100,0
BY	28,1	2,0	0,8	0,2	3,0	0,0	1,5	47,0	20,4	0,1	0,0	100,0
BB+BE	48,5	0,8	0,5	0,1	1,4	0,0	4,4	23,5	21,7	0,5	0,1	100,0
HE	51,4	2,6	0,5	0,2	3,2	0,0	1,4	32,8	11,2	0,0	0,0	100,0
MV	47,4	7,0	0,8	0,1	7,9	0,0	8,0	27,8	6,7	0,0	2,2	100,0
NI+HB	22,5	2,1	0,2	0,0	2,3	0,0	2,2	68,1	4,7	0,1	0,0	100,0
NW	17,2	5,2	0,6	0,3	6,0	0,0	4,5	66,3	6,0	0,0	0,0	100,0
RP	55,7	1,5	0,5	0,2	2,2	0,0	2,7	28,1	11,3	0,0	0,0	100,0
SL	61,9	2,9	0,1	0,8	3,7	0,0	10,6	14,9	8,8	0,0	0,0	100,0
SN	27,6	2,2	1,1	0,3	3,6	0,0	3,0	38,2	27,1	0,1	0,5	100,0
ST	43,3	1,7	0,2	0,1	2,0	0,0	2,7	23,8	28,1	0,1	0,1	100,0
SH+HH	9,5	3,7	1,2	0,1	5,0	0,0	72,0	10,8	2,6	0,0	0,0	100,0
TH	28,8	3,8	1,4	0,1	5,3	0,0	3,2	16,8	45,8	0,0	0,0	100,0
D insg.	32,1	2,8	0,7	0,1	3,6	0,0	7,2	40,4	16,4	0,1	0,3	100,0

Anlage 2 zu Frage 2						
Entwicklung des Anbaus von Hülsenfrüchten insgesamt ¹⁾						
Land	2010	2011	2012	2013	2014	2015 vorl.
	in 1000 ha					
BW	5,4	5,2	4,4	4,8	5,1	10,1
BY	18,5	18,0	12,7	12,8	16,6	20,9
BE	.	.	.	0	0	0
BB	21,0	20,9	18,1	15,2	18,2	24,7
HB	-	-	-	-	-	-
HH	.	.	.	0	0	0
HE	2,9	2,9	2,8	2,8	3,3	7,7
MV	6,2	6,3	4,8	4,7	5,3	15,0
NI	3,5	2,9	4,1	3,5	5,8	10,3
NW	4,1	3,1	3,4	3,2	3,4	5,3
RP	1,7	1,9	1,5	1,5	1,8	2,4
SL	0,3	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2
SN	9,3	8,4	8,3	6,7	6,5	14,0
ST	14,5	14,2	10,8	9,7	15,5	27,2
SH	1,6	2,1	2,0	1,2	1,9	3,0
TH	11,6	11,4	9,2	8,3	8,6	19,7
D	100,7	97,5	82,1	74,7	92,4	160,6
Anm.: Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebungen 2010 bis 2014 und der vorl. Bodennutzungshaupterhebung 2015.						
1) Ohne Sojabohnen. Quelle: Stat. Bundesamt, BMEL (123).						
Entwicklung des Anbaus von Leguminosen zur Ganzpflanzenernte						
Land	2010	2011	2012	2013	2014	2015 vorl.
	in 1000 ha					
BW	35,9	36,7	34,3	32,9	33,0	36,3
BY	97,7	97,5	101,1	103,5	100,0	94,3
BE	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
BB	26,5	29,8	29,4	30,4	29,5	25,7
HB	-	-	-	0,1	0,1	0,1
HH	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2
HE	8,2	9,4	14,7	11,1	10,0	10,8
MV	9,0	13,8	14,9	15,5	17,0	12,6
NI	1,7	6,2	6,2	6,4	8,0	9,1
NW	3,6	4,0	4,8	4,2	5,6	3,6
RP	8,5	9,7	8,6	9,7	10,5	8,6
SL	1,3	1,1	1,0	1,0	1,0	1,2
SN	18,3	19,0	20,4	19,5	20,2	17,4
ST	6,9	8,0	9,9	11,2	12,2	12,2
SH	13,9	13,6	12,4	12,0	10,3	8,1
TH	14,2	14,6	15,8	16,1	16,5	18,6
D	246,0	263,5	273,7	273,9	273,8	258,7
Anm.: Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebungen 2010 bis 2014 und der vorl. Bodennutzungshaupterhebung 2015. Rundungsdifferenzen möglich.						
Quelle: Stat. Bundesamt, BMEL (123).						

Anlage 3 zu Frage 4

Entwicklung des Dauergrünlandes in Deutschland auf der Basis von Daten aus den Anträgen auf Direktzahlungen

Region	Dauergrünland ha	Anteil an LF	Dauergrünland ha	Anteil an LF									
	2010		2011		2012		2013		2014		2015 ¹⁾		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
BW	546.705	38,7%	550.005	38,8%	549.517	38,8%	549.882	38,9%	550.583	39,0%	559.068	39,2%	
BY	1.105.076	34,6%	1.101.667	34,5%	1.090.754	34,2%	1.078.372	33,9%	1.071.953	33,7%	1.088.815	34,2%	
BB / BE	286.738	21,6%	290.288	21,8%	291.795	22,0%	292.143	22,1%	290.486	22,0%	300.234	22,5%	
HE	299.083	37,2%	298.712	37,3%	298.428	37,3%	300.285	37,6%	297.500	37,2%	302.436	38,1%	
MV	261.359	19,3%	263.787	19,5%	262.393	19,4%	261.245	19,4%	261.332	19,4%	255.428	18,9%	
NI / HB	710.325	27,1%	709.121	27,2%	713.952	27,4%	713.946	27,4%	715.464	27,5%	711.248	27,2%	
NW	433.412	28,3%	426.521	28,0%	428.534	28,2%	427.257	28,2%	428.127	28,3%	425.418	28,1%	
RP	231.330	35,5%	231.224	35,6%	230.829	35,4%	227.223	34,8%	223.778	34,2%	221.800	31,3%	
SL	40.503	51,9%	40.501	51,8%	40.041	51,4%	39.699	50,7%	39.407	50,4%	40.894	49,9%	
SN	186.781	20,5%	186.355	20,5%	186.131	20,5%	185.538	20,5%	184.801	20,4%	192.525	21,2%	
ST	171.357	14,3%	171.390	14,3%	171.281	14,3%	171.361	14,3%	171.769	14,4%	176.712	14,7%	
SH / HH	339.231	32,9%	338.767	32,8%	339.548	33,0%	341.322	33,3%	346.258	33,8%	356.483	34,4%	
TH	171.953	21,5%	170.784	21,4%	169.253	21,3%	171.101	21,5%	171.379	21,5%	170.019	21,5%	
D	4.783.853	28,3%	4.779.121	28,3%	4.772.456	28,3%	4.759.374	28,3%	4.752.837	28,2%	4.801.080	28,3%	

1) vorläufige Daten

